

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf.,
Reklamazeile 10 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 205

Diez, Dienstag den 3. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. 6345.

Diez, den 29. August 1918.

Bekanntmachung.

betr. Enteignung und Einziehung von Einrichtungsgegenständen der Reihen I und II der Bekanntmachung Nr. M. 8/1.

18. R. R. A. (Kreisblatt Nr. 73).

In Ziffer 5 — Ablieferung — der Ausführungsbestimmungen zu der genannten Bekanntmachung vom 26. März 1918 (Amtl. Kreisblatt Nr. 73) ist bestimmt, daß das Einsammeln der Gegenstände der Reihe I bis zum 31. Mai d. Js. beendet sein sollte, sowie daß die Sammlung der Gegenstände der Reihe II, III und IV so schnell wie möglich vor sich gehen soll. Mit der Ablieferung der Einrichtungsgegenstände im Unterlahn-Kreis sind noch viele rückständig. Es muß daher unbedingt erwartet werden, daß die Gegenstände der Reihen I und II für die Beschaffung eines Ersatzes nicht unbedingt erforderlich ist, und die ich nachstehend nochmals besonders benenne, angefordert zur Ablieferung an die Sammelstellen (Bürgermeisterämter) kommen. Es muß erforderlichenfalls deren zwangsweise Wegnahme bis spätestens zum 30. September d. Js. erfolgt sein.

Reihe I.

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Wittertugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeindwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.

8. Fensterfeststeller.

9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummwaren, ferner solche zur Bereitung von Seifeiseln, Zuckerwaren u. dgl.

10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.

11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallkammer, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kaffeehäusern, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantine und ähnlichen Betrieben).

12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.

13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschaufeln, Aufschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenspitzen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gefäße aller Art, Glaschuhkonserben, Handschuhstützklissen, Haken aller Art, Halter aller Art, Gutarme, Gutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Radentischauflage, Radentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talggeschüsseln, Marmorplattenhalter, Backtischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stednadeln, Stodhalter und Stodhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zählplatten, Zigarrenablagen.

14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugborrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.

15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.

16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.

17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klaviern und Klügeln.

18. Riegel von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht ange-
nietete.

19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Bier-
marken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüssel-
marken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.

20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausge-
nommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und
Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften
mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250
qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln her-
gestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.

21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme, Aschenbecher,
Briefbeschreiber, Brieföffner, Feuerzeuge, Böcher, Kalenderge-
stelle, Schreibzeuggarnituren usw.

22. Schmutzabtretgitter.

23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.

24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und
Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken und Schank-
büfets, an Säulen und Pfeilern.

25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.

26. Türklopper.

27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und
Schirmständern sowie von Möbeln.

28. Wäschekörbe und Wäschebaken.

29. Bierat, Bierknöpfe, Bierfingerringe, Bierpfähle aufge-
schraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern,
eisernen und hölzernen Garderobenbaken, an Garderobenab-
lagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an
Schirmständern und an Zeitungständern; Bieraufsätze, auch
Abler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen
des Wagebalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschlüge
an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum
Gebrauch notwendig sind.

30. Bierstübe, figürliche und ornamentale an und auf
Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht
öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen,
Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausge-
nommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten,
auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten,
Parks usw.

Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und La-
ternen am Aeußeren von Gebäuden.

32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen,
Knäufen, Rosetten, Bierraten und Bierlingen.

33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragkon-
struktionen),

a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukästen, von
Vitrinen und von Ausstellsschränken;

b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von
Badezimmertüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von
Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türschwellen
(Laibungen, Türstockfüllungen);

c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahr-
stuhlumwehungen und von Telephonkabinen;

d) von Pfeilern und Füllungen, von Schankbüfets, von
Anrichten, von Badentischen, von
Theken u. dgl.;

e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden,
soweit sie nicht eingemauert sind.

34. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 48) einschließlich Steige-
rohre von Bädern, Badesitzen und Badelwannen in Haus-
haltungen.

35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 49),
die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausge-
nommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht
vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmen-
filtern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Fil-
trationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Bal-
konggittern.

38. Geländer, Gelisse und Gitter (s. auch lfd. Nr. 50)
an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Wart-
räumen, an Badelwannen und Bädern, auch freistehende, so-
weit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften
statthaft ist.

39. Hauswasserpumpen, stillgesetzte oder ausgebaut, nebst
zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln
und Rohrleitungen dazu.

40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrich-
tungen zu Auschanapparaten für Bier, Selterswasser, Simeo-
naden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch
sind.

41. Treppenschwüngen und Geländer (s. auch lfd. Nr.
54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zube-
hör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Ver-
letzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst
Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines
Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zim-
mertüren, an Baderäumen, an Drehtüren, an Windfangtüren
und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe
usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahm-
ten Metallen bestehen.

43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Am 1. Oktober d. J. dürfen keine Gegenstände der beiden
Reihen mehr in den Haushaltungen vorhanden sein, soweit
nicht an Orten mit saisonmäßigem Fremdenverkehr die Be-
lassung der Gegenstände (§ 3 a, lfd. Nr. 14, 15, 19, 20 und 22
der genannten Bekanntmachung) bis nach Beendigung der
Furzeit zugestanden ist. Die Abgabe dieser zurückgestellten
Gegenstände muß aber bis spätestens zum 1. November d. J.
erfolgt sein.

Der Königl. Landrat.

Lhon.

M.

Diez, den 29. August 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich sofort auf orts-
übliche Weise und durch öffentlichen Aushang im weitesten Um-
fange zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen.

Auf die Betroffenen ist besonders einzuwirken, daß sie
nicht den äußersten Termin zur Abgabe der Einrichtungs-
gegenstände abwarten, sondern daß sie ungehäuft abgeben.
Die nach Ziffer 14 meiner Ausführungsbestimmungen vom
26. März 1918 (Preisblatt Nr. 73/74) vorgeschriebenen Melde-
termine ersuche ich pünktlich einzuhalten und bei der Erstat-
tung des Sammelberichtes zum 3. Oktober d. J. anzugeben,
daß sämtliche Einrichtungsgegenstände aus der Gemeinde zur
Ablieferung gekommen sind.

Soweit für die Gegenstände der Reihen III und IV behörd-
liche Ersatzbeschaffung gewünscht wird, ist umgehende Anmel-
dung bei mir dringend notwendig.

Der Königl. Landrat.

Lhon.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von
Kohle, Koks und Briquets im September.

Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die
Kohlendistribution vom 15. August (Reichsanzeiger Nr. 192)
müssen die gewerblichen Verbraucher von mindestens 10
Tonnen Kohle, Koks und Briquets monatlich die üblichen
Meldungen in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. September
erneut erstatten.

Die hierzu erforderlichen Meldekarten sind bei den be-
kannten Stellen zum bisherigen Preise von 0,25 Mark für
ein Meldekartenheft nebst Wortlaut der Bekanntmachung
und von 0,05 Mk. für eine Einzelkarte erhältlich. Wesent-
liche Änderungen in der Meldepflicht sind gegenüber dem
Vormonat nicht eingetreten.